

Leitfaden für Antragsteller

- Kooperationen mit Frankreich, China und Lateinamerika können im Rahmen von BayIntAn nicht gefördert werden. Das gleiche gilt für HighTech-Projekte mit Kalifornien. Hierfür gibt es eigenständige Förderprogramme, siehe [Länderspezifische Hochschulförderprogramme](#).
- Bei der Förderung handelt es sich um eine Ergänzungsfinanzierung, d.h. es müssen zusätzliche eigene Mittel (z.B. Hochschul-, Lehrstuhlmittel o.ä.) zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Das beantragte Budget wird pauschal und ggf. um Einzelmaßnahmen gekürzt. Im Falle der Bewilligung werden die Fördermittel dem Letztempfänger erst **nach der Durchführung der Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises** überwiesen.
- Antragsberechtigt sind Wissenschaftler (PostDoc oder höher) staatlicher sowie staatlich geförderter nichtstaatlicher bayerischer Hochschulen/Universitäten.
- Bitte nehmen Sie vor der elektronischen Einreichung des Antrags Kontakt mit Ihrem EU- bzw. Forschungsförderungsreferat auf. Elektronisch eingereichte Anträge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.
- Bereits durchgeführte Kooperationsmaßnahmen können nicht nachträglich beantragt und bezuschusst werden.
- Pro Stichtag und pro Antragsteller kann nur ein Antrag eingereicht werden.
- Pro Stichtag können aus einem/r Lehrstuhl/Forschergruppe maximal zwei Anträge eingereicht werden.
- Pro Vorhaben kann maximal eine Fördersumme von 10.000 EUR beantragt werden. Anträge mit einem Antragsvolumen > 10.000 Euro werden aus formalen Gründen abgelehnt.
- Es gilt die [Bayerische Auslandsreisekostenverordnung](#) und die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder](#).
- Für inneneuropäische Flüge können max. 600 EUR, für interkontinentale max. 1.500 EUR und für Flüge nach Australien und Ozeanien max. 2.000 EUR beantragt werden.
- Mittel für die Mobilität (Bahn, ÖPNV, Mietwagen u. ä.) sind als [Reisekosten](#) zu beantragen. Hier können max. 50 EUR pro Person und Tag angesetzt werden.
- Reise- und Aufenthaltskosten von in Deutschland beheimateten Kooperationspartnern nach Bayern und umgekehrt sind nicht förderfähig.
- Für nach Bayern eingeladene ausländische Partner können Übernachtungskosten bis maximal 120 EUR/Nacht beantragt werden.
- Reisezeitraum ist das Haushaltsjahr 2016¹.
- Gefördert werden Aktivitäten zum Zwecke des Aufbaus bzw. der Vertiefung von internationalen wissenschaftlichen Kooperationen vornehmlich zur Projektvorbereitung. Damit verbundene mehrwöchige Aufenthalte zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens wie Datenerfassung, Feldstudien u. ä. werden nicht gefördert.

¹ Da der Verwendungsnachweis spätestens zum **23.02.2017** bei der BayFOR vorliegen muss und Reisekostenabrechnungen i.d.R. eine gewisse Bearbeitungszeit bei der Hochschulverwaltung in Anspruch nehmen, raten wir vom Dezember als Reisemonat ab.

- Falls die beantragte Forschungs Kooperation in direktem Kontext zu einer (internationalen) Ausschreibung steht, kann dies für die Bewertung von Vorteil sein.
- Im Vordergrund der Förderung stehen Anbahnungshilfen in Form von Reise- und Aufenthaltzuschüssen für bayerische Wissenschaftler. Personal-, Publikationskosten, Impfkosten u.ä. sind nicht förderfähig.
- Werden schon einmal geförderte Maßnahmen in ähnlicher Form neu beantragt, muss der über die erste Förderung hinausgehende Mehrwert in Bezug auf die Kooperation zweifelsfrei nachzuvollziehen sein.
- Falls Antragsteller/in und Reisende/r nicht identisch sind, sind die (mit)reisenden Personen und ihr Bezug zur Universität/Hochschule im Antrag zu erläutern. Fehlende Angaben führen generell zur Nichtberücksichtigung.
- Im Kurzprofil des/der Antragstellers/in (Seite 2 des Antragsformulars) können optional maßgebliche Publikationen, Patente u.ä. aufgeführt werden.
- Für Fragen in Zusammenhang mit der Internationalisierungsstrategie Ihrer Hochschule (Seite 3 des Antragsformulars) wenden Sie sich bitte an das jeweilige Forschungsreferat bzw. Abteilung für Forschungsförderung und Drittmittel.
- Eine hinreichende Begründung ist immer dann unbedingt erforderlich, wenn
 - die Kooperationspartner nach Bayern eingeladen werden sollen
 - mehr als zwei Personen für eine Kooperationsmaßnahme vorgesehen sind
 - der durch BayIntAn zu fördernde Auslandsaufenthalt mehr als 14 Tage pro Reise betragen soll
 - mehrere Reisen beantragt werden
 - sonstige vorhabenbezogene Kosten beantragt werden.

Unzureichende oder nicht nachvollziehbare Begründungen führen zu/r Abschlagen/Ablehnung.

- Ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht & zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme (**spätestens jedoch zum 23. Februar 2017**) bei der BayFOR einzureichen. Formulare sowie weitere Informationen zur Mittelanforderung finden Sie in den Kapiteln Formulare sowie Merkblatt zur Mittelanforderung.
- Treten bei bewilligten Maßnahmen Ereignisse ein, die die ursprüngliche Reiseplanung gravierend verändern (z.B. Änderungen bei Reisenden und Reisezielen, Wegfall eines Partners etc.) bitten wir um unverzügliche Kontaktaufnahme. Dies gilt auch, wenn eine bewilligte Maßnahme nicht stattfinden kann.